

SATZUNG

Frauen helfen Frauen Ortenau e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	2
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Selbstlosigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Organe des Vereins	6
§ 6 Mitgliederversammlung.....	6
§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 9 Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl	8
§ 10 Aufsichtsrat – Einberufung und Beschlussfassung.....	9
§ 11 Aufsichtsrat –Aufgaben.....	10
§ 12 Vorstand	11
§ 13 Protokollführung	12
§ 14 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen, Datenschutz	13
§ 15 Übergangsbestimmungen.....	13

Präambel

Ziele der Arbeit sind, Frauen und Kinder darin zu unterstützen,

- ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit wahrzunehmen
- ihre Würde, Integrität und ihr Selbstwertgefühl zu stärken
- die gewaltbezogene Krisensituation zu überwinden
- ihr Leben selbst bestimmt und gewaltfrei zu gestalten.

Die Arbeit wird durch folgende Leitlinien geprägt:

- **Wahlfreiheit:** Die Frauen entscheiden selbst, ob und welches der Hilfsangebote sie wie lange in Anspruch nehmen wollen.
- **Anonymität:** Die Adresse des Frauenhauses wird aus Gründen des Schutzes der Frauen und deren Kinder nicht öffentlich bekannt gegeben. Alle gesetzlichen und internen Regelungen des Datenschutzes werden nachvollziehbar umgesetzt.
- **Parteilichkeit:** Träger und Mitarbeiterinnen positionieren sich in der Unterstützung der Frauen und Kinder gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung.
- **Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientiertheit:** Im Unterstützungsprozess werden die gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder in ihrem gesamten Lebenszusammenhang mit ihren Stärken, Fähigkeiten, Bedarfen und Ambivalenzen gesehen. Die Hilfe orientiert sich an den individuellen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen der Betroffenen und dient dem Höchstmaß an Aktivität und Teilhabe.
- **Interkulturelle Kompetenz und Vielfalt:** Die Mitarbeiterinnen nehmen die gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder in ihrer (u.a. kulturellen) Vielfältigkeit wahr, respektieren diese und richten die Unterstützungsangebote an deren Bedürfnissen aus.
- **Verbindlichkeit:** Träger und Mitarbeiterinnen treten verbindlich ein für Demokratie sowie soziale Gerechtigkeit und stellen sich gegen jegliche radikale Entwicklung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen: Frauen helfen Frauen Ortenau e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Offenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege "Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO¹.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz von körperlicher und seelischer Gewalt bedrohter Frauen und deren Kinder. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:
 - a) in eigener Verantwortung Beratungs-, Zufluchts- und Wohnmöglichkeiten für hilfsbedürftige Frauen und Kinder schaffen und betreiben;
 - b) Frauen und deren Kinder, die körperlich oder seelisch bedroht sind und misshandelt werden bzw. wurden, beraten und begleiten;
 - c) Hilfe suchende Frauen und Kinder in persönlichen, medizinischen, sozialrechtlichen oder sozialen und wirtschaftlichen Belangen beraten und unterstützen bzw. an Facheinrichtungen vermitteln;
 - d) durch fachliche und gezielte Maßnahmen dazu beitragen, dass Frauen mit ihren Kindern ein persönlich und wirtschaftlich selbstständiges Leben führen können;
 - e) durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit Gewaltformen gegenüber Frauen und Kindern darstellen, die Auswirkungen häuslicher Gewalt thematisieren sowie das Ortenauer Hilfesystem dazu bekannt machen;
 - f) (über)regionale Netzwerke, die diesen Zielen dienen, nutzen und mit ausbauen;
 - g) auf politischer Ebene zu den oben genannten Themen Stellung beziehen mit dem Ziel, ein bedarfsorientiertes Hilfe- und Unterstützungssystem im Ortenaukreis und darüber hinaus nachhaltig zu setzen.

Der Verein arbeitet dabei ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung und setzt sich für Antirassismus und kulturelle Vielfalt und gegen Diskriminierung ein.

- (4) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

¹ Abgabenordnung (AO) § 53 Mildtätige Zwecke
„Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen“

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck wird das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. übergeben, um es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Sie ist als aktive Mitgliedschaft oder als Fördermitgliedschaft möglich. Die Fördermitgliedschaft gewährt kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht. Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus die Bereitschaft, regelmäßig (mindestens einmal im Kalenderjahr) einen Arbeitsbeitrag im Verein zu leisten.
- (2) Aktives Mitglied kann jede volljährige Frau werden. Fördermitglied können alle natürlichen Personen, juristische Personen oder Personenzusammenschlüsse werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; die Entscheidung zur Aufnahme gilt als Annahme des Antrags, ohne dass sie dem Antragssteller mitzuteilen ist. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Ablehnung der Aufnahme wird der/dem Antragstellerin/Antragsteller schriftlich mitgeteilt; es besteht keine Pflicht zur Mitteilung der Ablehnungsgründe. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann von der/dem Antragstellerin/Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung abschließend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person und Personenzusammenschlüsse) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,

- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Eine Pflicht zur Darlegung der Ausschlussgründe besteht nicht. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er per Einschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer Entscheidung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit zu.
- (7) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens zwei Monate seit der Androhung vergangen sind; die Androhung kann zusammen mit der zweiten Mahnung erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mahnungen und die Mitteilung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurden.
- (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (9) Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Entscheidung über Widersprüche in Ausschlussverfahren.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Vorstand, in vorheriger Absprache mit dem Aufsichtsrat, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen; diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen, sofern eine Satzungsänderung kein Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung mitgeteilten Tagesordnung ist, und Anträge auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass von mindestens einem der anwesenden aktiven Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die aktiven Mitglieder können auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder mitwirkt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Regelungen des § 7 und § 8 dieser Satzung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind

auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§ 9 Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht aktiven Vereinsmitgliedern.

Die Kandidatinnen für den Aufsichtsrat müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied des Vereins sein.

- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer nicht Arbeitnehmerin des Vereins ist. Aufsichtsratsmitglieder, die nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat Arbeitnehmerin des Vereins werden, scheiden mit Beginn dieses Arbeitsverhältnisses aus dem Aufsichtsrat aus. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Angehörige (im Sinne von § 15 AO²) eines Vorstandsmitglieds sein.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt und im Amt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleiterin eine Wahlleiterin, die nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehört, gewählt.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils einzeln entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 gewählt. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Haben mehr Kandidatinnen, als Aufsichtsratsämter zu vergeben sind, mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht, sind die Kandidatinnen mit den acht höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidatinnen. Ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, entscheidet die Wahlleiterin durch Los.

Auf Vorschlag der Wahlleiterin kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass für die Aufsichtsratsmitglieder statt Einzelwahl eine Listenmehrheitswahl oder, wenn nicht mehr Kandidatinnen als zu besetzende Ämter vorhanden sind, eine Blockwahl durchgeführt wird.

Bei Listenmehrheitswahl wird schriftlich in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes aktive Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist,

² Abgabenordnung (AO) § 15 Angehörige
„Angehörige sind: der Verlobte, der Ehegatte oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).“

d.h. einer Kandidatin kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr als acht Kandidatinnen in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die Kandidatinnen mit den acht höchsten Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidatinnen, ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, entscheidet die Wahlleiterin durch Los. Erhalten weniger Kandidatinnen, als die mindestens fünf zu besetzenden Aufsichtsratsämter diese einfache Mehrheit, findet für die zur Erreichung der Mindestzahl noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt, bei dem entsprechend dem ersten Wahlgang abgestimmt wird. Werden auch in diesem Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten zur Besetzung der mindestens fünf Ämter nicht erreicht, entscheidet die Wahlleiterin durch Los.

Bei Blockwahl wird über alle Kandidatinnen für die Aufsichtsratsämter in einer Abstimmung entschieden, wobei jedes aktive Mitglied nur eine Stimme hat und entweder für alle Kandidatinnen oder gegen alle Kandidatinnen stimmen kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat aufnehmen; der Aufsichtsrat muss ein Ersatzmitglied aufnehmen, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von fünf absinkt.

§ 10 Aufsichtsrat – Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3). Gleiches gilt für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 3). Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand erstellt in Absprache mit dem Aufsichtsrat die Tagesordnung für die Aufsichtsratssitzung.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorstand geleitet und protokolliert. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen.

- (5) Aufsichtsratssitzungen können, wenn dem die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt, auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort, durchgeführt werden (virtuelle Aufsichtsratssitzung). Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (6) Der Aufsichtsrat kann in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, mit einer verkürzten Frist von einer Woche einberufen werden. Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.

§ 11 Aufsichtsrat – Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
 - c) Genehmigung der Regelungen der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
 - d) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder,
 - e) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - f) Beschlussfassungen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - j) Wahl des Wirtschaftsprüfers, sofern der Jahresabschluss geprüft werden soll oder muss,
 - k) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder Ausschüsse auf Zeit oder Dauer bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen oder grundlegender Angelegenheiten oder Themengebiete zuständig sind.

- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres zu den Aufgaben und Tätigkeiten des Aufsichtsrats regelt. Die Geschäftsordnung wird in einer Aufsichtsratssitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlossen oder geändert.
- (4) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von zwei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam abgegeben. In Abstimmung mit dem Vorstand, können die Aufsichtsratsmitglieder den Verein nach außen repräsentieren. Gegenüber dem Vorstand wird der Verein von zwei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtspauschale).
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB³ besteht aus einer oder mehreren Personen, die die Voraussetzungen für eine aktive Vereinsmitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 Satz 1) erfüllen, die aber nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende bestimmen.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und – in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat – die Entwicklung der strategischen Zielstellung des Vereins. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen des Vereins, für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans des Vereins.
- (5) Der Vorstand stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

³ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 26 Vorstand und Vertretung
„Der Verein muss einen Vorstand haben.“

- (6) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB⁴ ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sofern der Aufsichtsrat diese nicht im Rahmen der Geschäftsordnung bestimmt hat, selbst fest.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der mehrköpfige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand eine Aufsichtsratssitzung einberufen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 13 Protokollführung

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung wird zu Beginn der Sitzung durch die Versammlungs- oder Sitzungsleiterin bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiterin, Protokollführerin, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und einem Mitglied des Aufsichtsrats spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung eine Kopie des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs.

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 181 Insihgeschäft
„Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

- (2) Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, dokumentiert diese ihre Entscheidungen und Tätigkeiten in geeigneter und angemessener Weise.

§ 14 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen, Datenschutz

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach vorheriger Information des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (4) Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des Vorstands, soweit sie von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt worden sind, den Aufsichtsrat. Die Amtszeit dieses dergestalt gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung den künftigen Vorstand des Vereins. Dieser löst den bisherigen Vorstand zu dem Zeitpunkt ab, zu dem diese neue Satzung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam wird.

Offenburg, den 18.11.2021



E. Köhler